

---

## Informationsblatt

### Fachärztin/Facharzt für Orthopädie und Traumatologie (§ 34 ÄAO 2015)

---

<b>1</b>	<b>Einreichung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Antragsformular.....	2
1.2	Formular „Nachweis der speziellen ergänzenden Ausbildung“ .....	2
1.3	CV.....	2
1.4	Fort- und Weiterbildungsnachweise / Zertifikate .....	2
1.5	Gegenfachzeugnis .....	2
1.6	OP-Katalog .....	2
1.7	Geschwätzte OP-Berichte .....	2
1.8	Weitere wichtige Hinweise.....	3
1.9	Kontakt.....	3
<b>2</b>	<b>Übergangsbestimmung (§ 34 ÄAO 2015)</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Absolvierung der speziellen ergänzenden Ausbildung</b> .....	<b>5</b>
3.1	Ausbildungsstelle .....	5
3.2	Ausbildungsstätte, Lehrpraxis .....	5
3.3	Anstellungsverhältnis .....	5
3.4	Facharztsschlüssel.....	5
3.5	Teilzeitbeschäftigung.....	5
3.6	Anwendungsbereich der Übergangsbestimmung .....	5
3.7	Facharztprüfung .....	5

## 1 Einreichung

Folgende Unterlagen werden zur Einreichung benötigt:

### 1.1 Antragsformular

Das Antragsformular inkl. Einwilligungserklärung ist vollständig auszufüllen.

<http://www.aerztekammer.at/facharzt-orthopaedie-und-traumatologie>

### 1.2 Formular „Nachweis der speziellen ergänzenden Ausbildung“

Das Formular ist vollständig auszufüllen.

<http://www.aerztekammer.at/facharzt-orthopaedie-und-traumatologie>

Bitte beachten Sie insbesondere die Anforderung auf Seite 3: *Bestätigung der Punkte 2 bis 8 mit **Stempel und Unterschrift** der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters für das jeweilige Fachgebiet.*

Ebenso müssen auf dieser Seite jene Richtzahlen eingetragen werden, die Sie als Erstoperaateur/in erbracht haben, auch wenn die geforderte Richtzahl überschritten wird. Wenn Sie z.B. mehr als die geforderten 50 Arthroscopien operiert haben, tragen Sie die entsprechende Richtzahl (z.B. 72) ein.

### 1.3 CV

beruflicher Werdegang vor und nach der Facharzt-Anerkennung (z.B. Spektrum und Schwerpunkt der Abteilung, monats- und blockweise Zuweisung; Zuordnung zu einem Team; Rotation...)

### 1.4 Fort- und Weiterbildungsnachweise / Zertifikate

Diplome (Notarztdiplom, ÖÄK Diplom Akupunktur, ÖÄK Diplom Manuelle Medizin, ÖÄK Diplom Spezielle Schmerztherapie), Kurse (fachspezifische Kurse der Osteosynthesetechniken) und Habilitation werden bei der Beurteilung der Kommission berücksichtigt.

### 1.5 Gegenfachzeugnis

aus dem Fach Orthopädie und Orthopädische Chirurgie bzw. Unfallchirurgie. Die Beurteilung des Gegenfachzeugnisses erfolgt auf Basis der in dieser Zeit absolvierten Inhalte.

### 1.6 OP-Katalog

Auflistung aller bisherigen OPs für einen Gesamteindruck (z.B. in Form einer Excel-Datei); sollte nach Möglichkeit von Vorgesetzten, ehemaligen Vorgesetzten oder sonstigen Dritten, die die Richtigkeit bestätigen können, unterschrieben werden.

### 1.7 Geschwärtzte OP-Berichte

sortiert nach Gruppen (siehe Seite 3 des Nachweises der speziellen ergänzenden Ausbildung) und höchstens in der **geforderten Anzahl**

Bitte erstellen Sie für jede OP-Gruppe eine eigene Datei! So soll beispielsweise eine eigene Datei mit Resektionen, eine eigene Datei mit Osteotomien, mit Osteosynthesen usw. eingereicht werden. Für die jeweiligen Untergruppen können ebenfalls eigene Dateien erstellt werden (z.B. für HTEP, KTEP und Endoprothesen großer Gelenke).

## 1.8 Weitere wichtige Hinweise

- Ad **Sonographien der Säuglingshüfte**: Gefordert werden Sonographien von 50 Säuglingen (= 100 Hüften)!
- Ad **Amputationen**: Trotz fehlender geforderter Richtzahl sind auch hier OP-Berichte vorzulegen! Es werden ungefähr 5 Berichte empfohlen.
- Ad **OP-Berichte**: 1. Assistenzen werden nicht gezählt! Nur Erstoperateur/in! Eingriffe als 2. Operateur/in gelten nur, wenn ersichtlich ist, welche/r Ärztin/Arzt welchen konkreten Teil durchgeführt hat.
- **Teaching OPs**: max. 1/3 der Operationen können als Teaching OPs berücksichtigt werden. Dies gilt nur, wenn ohnedies ausreichendes OP-Potential aufgewiesen wird.
- **Nachreichung von Unterlagen**: es werden nur Unterlagen berücksichtigt, die sich auf die Zeit vor Antragstellung beziehen. Zwischenzeitlich erworbene Ausbildungszeiten und Fertigkeiten können erst nach Abschluss der vorgeschriebenen Zeit angerechnet werden.
- Meldung der Fachärztinnen/Fachärzte in Ausbildung  
Bei Antritt der speziellen ergänzenden Ausbildung ist eine **formlose Meldung** in Form einer E-Mail **an die ÖÄK ([ortho-trauma@aerztekammer.at](mailto:ortho-trauma@aerztekammer.at))** erforderlich. Darin muss über folgende Punkte Auskunft erteilt werden:
  - Name der/des Auszubildenden
  - Krankenhaus/Abteilung
  - Antrittsdatum
  - Name der/des Ausbildungsverantwortlichen  
(Fachärztin/Facharzt des „Spiegelfaches“ – zur Überprüfung der Einhaltung des 1:1–Facharztschlüssels)
  - Ausbildungsausmaß (Vollzeit = 35 Stunden)

Die Meldung ist vom Sekretariat der Ausbildungseinrichtung oder von der/dem Ausbildungsverantwortlichen zu verfassen. Die Meldung kann auch rückwirkend erfolgen. Eine Meldung in der ASV ist nicht erforderlich.

**Die Unterlagen sind ausnahmslos in elektronischer Form (vorzugsweise auf USB-Stick) zu übermitteln.**

## 1.9 Kontakt

Ansprechperson: Simon Ehn

E-Mail: [ortho-trauma@aerztekammer.at](mailto:ortho-trauma@aerztekammer.at)

Telefon: +43 (1) 51406–3044

Adresse: Weihburggasse 10–12, 1010 Wien

## 2 Übergangsbestimmung (§ 34 ÄAO 2015)

**Fachärztinnen/Fachärzte** der Sonderfächer **Orthopädie und Orthopädische Chirurgie** oder **Unfallchirurgie**, die

- 1) bis zum **31.05.2027** eine **spezielle ergänzende Ausbildung auf Grundlage der Ausbildungsinhalte des Sonderfaches Orthopädie und Traumatologie** in der Dauer von **zumindest zwölf und höchstens 27 Monaten** absolvieren und
- 2) die **Facharztprüfung Orthopädie und Traumatologie** ablegen,

sind nach Eintragung in die Ärzteliste berechtigt, die Facharztbezeichnung Orthopädie und Traumatologie zu führen.

Die fachliche Beurteilung der Anträge erfolgt durch die Kommission Orthopädie und Traumatologie (Vertreter des Sonderfaches Orthopädie und orthopädische Chirurgie und Unfallchirurgie, Vertreter der ÖÄK und des BMG). Die Entscheidung trifft die ÖÄK auf Grundlage der von der Kommission abgegebenen Empfehlung.

Im Einzelfall wird jeweils von der Kommission Orthopädie und Traumatologie die konkret zu absolvierende spezielle ergänzende Ausbildung und deren Ausmaß festgelegt. Gem. § 34 ÄAO 2015 kann eine **Mindestausbildungsdauer von 12 Monaten** nicht unterschritten werden. Sollten im jeweils anderen Sonderfach entsprechende Hauptfachausbildungszeiten vor dem 31.05.2015 erworben worden sein, so sind diese auf die 12 Monate zusätzlich anrechenbar.

Zeiten der Berufserfahrung, Gegenfachzeiten für die Ausbildung in Orthopädie und Orthopädische Chirurgie oder Unfallchirurgie, sowie Fort- und Weiterbildungen in chirurgischen und konservativen Fächern sind anrechenbar, sofern eine Gleichwertigkeit zu den Ausbildungsinhalten im Fach Orthopädie und Traumatologie gegeben ist.

**Anträge sind mittels korrekt und vollständig ausgefüllter Antragsunterlagen** direkt an die Österreichische Ärztekammer zu richten.

### **HINWEIS:**

Jeder Antrag wird im Detail von der Kommission Orthopädie und Traumatologie individuell fachlich beurteilt. Gemäß § 14 Abs 3 ÄrzteG 1998 beträgt die Verfahrensdauer ab Antragsvollständigkeit bis zu vier Monate. Wir weisen darauf hin, dass unvollständige Antragsunterlagen die Bearbeitung des Antrages wesentlich verzögern.

### 3 Absolvierung der speziellen ergänzenden Ausbildung

#### 3.1 Ausbildungsstelle

Die Besetzung einer definierten Ausbildungsstelle ist erforderlich. Es ist mit dem jeweiligen Krankenanstaltenträger abzusprechen, welche Dienstpostenbesetzung gewählt wird. Ärztinnen/Ärzte, die eine spezielle ergänzende Ausbildung absolvieren, werden in der Ausbildungsstellenverwaltung (ASV) nicht gemeldet.

#### 3.2 Ausbildungsstätte, Lehrpraxis

Die Absolvierung für UC oder OR gemäß ÄAO 2006 oder Orthopädie und Traumatologie gemäß ÄAO 2015 ist an einer anerkannten Ausbildungsstätte im In- oder Ausland, wie auch in der Lehrpraxis (gemäß ÄAO 2006 oder ÄAO 2015) möglich (wenn die Inhalte vermittelbar sind).

#### 3.3 Anstellungsverhältnis

Es muss ein Anstellungsverhältnis zu jenem Krankenanstaltenträger vorliegen, bei welchem die spezielle ergänzende Ausbildung absolviert wird.

#### 3.4 Facharztsschlüssel

Sofern 1 Fachärztin/Facharzt des „Spiegelfaches“ angestellt wird, kann an dieser Abteilung die Ausbildung von Fachärztinnen/Fachärzten des Ursprungfaches entsprechend dem regulären Facharztsschlüssel (1:1) erfolgen. Wenn z.B. an einer Abteilung für UC 1 FA für Orthopädie angestellt wird, kann an dieser Abteilung ein/e Unfallchirurg/in, unter Beachtung der Inhalte, die spezielle ergänzende Ausbildung absolvieren. Das Leistungsspektrum der Abteilung ist in diesem Fall für die Anzahl der gleichzeitig Auszubildenden maßgebend.

Wer die spezielle ergänzende Ausbildung gem. § 34 ÄAO 2015 absolviert, zählt dennoch gleichzeitig zum FÄ-Schlüssel und kann somit Turnusärztinnen/Turnusärzte ausbilden. Allerdings kann eine Fachärztin/ein Facharzt, die/der gerade seine spezielle ergänzende Ausbildung gemäß § 34 ÄAO 2015 absolviert, **nicht** gleichzeitig als „Ausbildner/in“ gemäß § 34 fungieren.

#### 3.5 Teilzeitbeschäftigung

Es gelten die Regelungen des ÄrzteG und der AAÖ 2015 für die Ärzteausbildung (Kernausbildungszeit von 35 Wochenstunden, Absolvierung von Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten, Teilzeitbeschäftigung, etc.); bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Ausbildungsdauer aliquot.

#### 3.6 Anwendungsbereich der Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung des § 34 ÄAO 2015 ist auch jenen Fachärztinnen/Fachärzten für Orthopädie und orthopädische Chirurgie bzw. Unfallchirurgie zugänglich, die erst nach dem 31. Mai 2015 das Sonderfach erworben haben.

#### 3.7 Facharztprüfung

Die Absolvierung der Facharztprüfung Orthopädie und Traumatologie ist erforderlich. Die Anmeldung zur Facharztprüfung erfolgt über die Arztakademie.

Obenstehende Ausführungen sind mit der im BMSGPK eingerichteten Kommission über die ärztliche Ausbildung akkordiert.